

Gemeinde Nordheim
Kreis Heilbronn

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung -

vom 23.10.2020

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Oktober 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung - vom 14. Dezember 2015, zuletzt geändert am 14. Dezember 2018, beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben:

Zählergrundgebühren bei Maximaldurchfluss Q₃ (Nenndurchfluss Q_n)

· Größe Q ₃ 4 (1,5 und 2,5 Q _n)	2,10 EUR/Monat
· Größe Q ₃ 10 (3,5 und 5(6) Q _n)	4,50 EUR/Monat
· Größe Q ₃ 16 (10 Q _n)	7,20 EUR/Monat
· Größe Q ₃ 25 (15 Q _n)	15,40 EUR/Monat
· Größe Q ₃ 63 (40 Q _n)	30,10 EUR/Monat
· Größe Q ₃ 100 (60 Q _n)	51,80 EUR/Monat

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 2

§ 43 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die **Verbrauchsgebühr** wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,97 EUR.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,97 EUR.

§ 3

Die Änderungssatzung vom 14. Dezember 2018 tritt außer Kraft.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Nordheim, den 23. Oktober 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schiek', with a stylized flourish at the end.

Schiek
Bürgermeister